

› Schulungsmappe ‹

Wissenswertes zur EnEV

Unter Federführung des ZVSHK wurde eine Schulungs- und Trainee-Mappe zum Thema EnEV erstellt. Mit diesen Schulungsmaterialien will der herausgebende CO₂-Verbände-Arbeitskreis die mit der EnEV befaßten Fachkreise unterstützen. Die Unterlagen in Form von Präsentationsfolien sind so angelegt, daß sie sich sowohl für die Schulung von Fachhandwerkern eignen als auch an Berufs- und Fachhochschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen eingesetzt werden können.

Die Inhalte der EnEV mit den dazugehörigen DIN-Normen werden plakativ einfach und anschaulich dargestellt. Durch die einzelnen Module wird das Zusammenwirken zwischen Bauphysik und Anlagentechnik näher vermittelt und die Bedeutung der integralen Planung veranschaulicht.

› Fachinformation ‹

Wissenswertes zu schwefelarmem Heizöl

Mit Beginn der bundesweiten Vermarktung von Heizöl EL schwefelarm bringt das Institut für wirtschaftliche Oelheizung (IWO) in Zusammenarbeit mit dem ZVSHK und anderen eine Broschüre für Fachbetriebe heraus, um Antworten auf eine Reihe naheliegender Fragen zu geben. So wird beispielsweise auf die Web-Seite www.schwefelarmesheizoel.de hingewiesen, über die man erfahren kann, welche Brenner-Fabrikate bzw. Heiz-Systeme mit schwefelarmem Öl betrieben werden können, welche Maßnahmen in der Kennzeichnung der Anlage zu treffen sind und welche Aufkleber bzw. Kundeninformationen bestellt werden können. Falls einem SHK-Fach-



Für Fachhandwerker und Mineralölhändler beinhaltet die Broschüre wichtige Punkte zur Markteinführung

betrieb bis Mitte Oktober die 8seitige Broschüre „Heizöl EL schwefelarm“ nicht zugeschickt wurde, kann sie über die genannte Internet-Adresse oder alternativ per Telefax beim IWO-Versandservice (0 40) 83 96 09 99 kostenlos bestellen.

› Referententagung ‹

Fachthemen erörtert

Zu ihrem jährlichen Treffen kamen die Technischen Referenten aus den Landesverbänden am 3. und 4. September 2003 nach St. Augustin. Gemeinsam mit den Fachkollegen im ZVSHK setzte man sich mit aktuellen Branchen-Themen auseinander und hatte dazu eine Reihe von Fachleuten eingeladen. Folgende Punkte standen im Mittelpunkt:

- * Hygiene und Gesundheit bei raumluftechnischen Anlagen
 - * Werkstoffe aus Metall oder Kunststoff und ihre Dichtungen aus mikrobiologischer Sicht
 - * Integration von Dach und Fassade in die Gebäude- und Energietechnik
 - * Heizlastberechnung nach DIN EN 12831
 - * Fernüberwachung via Internet
 - * Gaswärmepumpen
 - * ZVSHK-Merkblatt Schallschutz
- Es ist beabsichtigt, die Referate

demnächst in einer Zusammenfassung in der SBZ und unter www.wasserwaermeluft.de zu bringen.

› Nutzfahrzeuge ‹

Rabatt auch für neuen Vito

Innungsbetriebe profitieren seit etwa einem Jahr von einem Rahmenabkommen zwischen ZVSHK und DaimlerChrysler, das die Neuzulassung eines Mercedes-Transporters zu günstigen Konditionen ermöglicht. Die mittlerweile unbefristete Rahmenvereinbarung bezieht sich auf die Fahrzeuge Vario (30 % Rabatt), Sprinter (22 % Rabatt) sowie auch auf den neuen Vito (18 % Rabatt), der in diesem Herbst in deutlich

neue Regelungen. Mängelansprüche des Käufers lassen sich nur noch bedingt einschränken. Früher konnte der Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs (Pkw/Lkw) die Gewährleistung mit Klauseln wie „gebrauchtes Kfz, gekauft wie besehen“ oder „Verkauf unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung“ vollkommen ausschließen. Neuerdings muß ein Betriebsinhaber aber einige Punkte beachten, damit er beim Verkauf seines gebrauchten Betriebsfahrzeuges für Mängel möglichst nicht oder nur in geringem Umfang zu haften hat.

Fallbeispiel 1 – Verkauf von Unternehmer an Unternehmer: Wird das Fuhrpark-Fahrzeug an einen Gewerbetreibenden veräußert, so haftet man für die Mängelrechte des Käufers (§ 437 BGB) grundsätzlich zwei Jahre



Auch den neuen Mercedes Vito können Innungsmitglieder zum Vorzugspreis ordern

überarbeiteter Version zu den Mercedes-Händlern kommt. Innungsbetriebe erhalten Bezugs-scheine für die Mercedes-Transporter beim jeweiligen Landesverband.

› Mängelhaftung ‹

Kfz verkaufen – aber wie?

Für den Verkauf eines gebrauchten Betriebsfahrzeuges (oder anderer betrieblich genutzter Gegenstände) gelten seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes

(§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) ab Übergabe. Diese Mängelansprüche des Käufers kann der Unternehmer (Verkäufer) ausschließen, indem er in den Kaufvertrag die Klausel aufnimmt: „Sämtliche Mängelansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.“ Fallbeispiel 2 – Verkauf von Unternehmer an Privatperson: Veräußert ein Betriebsinhaber ein gebrauchtes Servicefahrzeug „an privat“, so kann dieser Käufer grundsätzlich seine kaufvertraglichen Mängelansprüche zwei Jahre geltend machen (§ 437 BGB). Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, ist es möglich, die

Zweijahresfrist zu halbieren (gemäß § 475 Abs. 2 BGB), soweit folgende Klausel in den Vertrag aufgenommen wurde: „Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.“ Darüber hinaus läßt sich die Mängelhaftung noch weiter reduzieren: In der jetzt geltenden Rechtsprechung kommt es beim Verkauf gebrauchter Gegenstände bei der Feststellung eines Mangels am gebrauchten Gegenstand ganz wesentlich darauf an, was im Kaufvertrag als vertraglich „vereinbarte Beschaffenheit“ festgelegt worden ist. Ein gebrauchtes Kfz kann entweder ein zwei Monate altes Fahrzeug mit 5000 km oder ein acht Jahre altes Fahrzeug mit 400 000 km sein. Um zu verhindern, daß ein privater Käufer Mängelansprüche binnen eines Jahres durchsetzen

kann, sollten möglichst alle bekannten Mängel im Kaufvertrag genannt sein – je mehr, desto besser für den Verkäufer. Für einen Richterspruch wäre nämlich die kaufvertraglich vereinbarte Beschaffenheit von Bedeutung. Selbst die Beschreibung „Das Kfz ist schrottreif und nur zum Ausschachten bestimmt“ wäre nur bei einem adäquat niedrigen Kaufpreis glaubwürdig. Fallbeispiel 3 – Verkauf von privat an privat: Bei der Handelsbeziehung zwischen Privatpersonen besteht weiterhin die Möglichkeit, daß die Mängelhaftung vom Verkäufer ausgeschlossen werden kann, z. B. durch die Klausel „Das Kfz wird unter Ausschluß sämtlicher Mängelansprüche verkauft“. Allerdings: Würde festgestellt, daß der Verkäufer arglistig gehandelt hat, haftet er trotzdem.

> Ausschreibungen <

Handwerk.de kostengünstig nutzen

Über 90 000 private und öffentliche Ausschreibungen bietet die Online-Datenbank www.handwerk.de/baufauftraege. Mit enthalten sind auch öffentliche Bauvorhaben, die durch eine Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) seit Mai 2003 in den Pool einfließen. Die Nutzung ist kostenpflichtig, doch für Innungsmitglieder gibt es ein spezielles Angebotspaket: Wer im Zeitraum vom 1. bis 30. November 2003 ein Abonnement für die Datenbank abschließt, für den entfällt die einmalige Anmeldegebühr von 75 Euro sowie die Nutzungsgebühren von monatlich 25 Euro

fürs erste Halbjahr. Die Vorteile dieser Online-Datenbank auf einen Blick:

- * Senkung der Akquise- und Verfahrenskosten
 - * bundesweites, über alle Gewerke verteiltes Angebot
 - * einfache Recherche und Angebotsvergabe
 - * sofortige Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen durch Download
 - * Angebotsnachbesserung bis zur letzten Minute
- Der Zugang zur Ausschreibungsdatenbank ist unkompliziert: Nach einmaliger Registrierung kann man anhand umfangreicher Suchkriterien recherchieren und sich die kompletten Auftragsdaten entweder herunterladen, selbst ausdrucken oder per Post anfordern. Weitere Informationen unter www.wasserwaermeluft.de